

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Allenstein.

Stück 35.

Ausgegeben zu Allenstein, am 28. August 1912.

1912.

Inhalt:

Allerhöchste Erlasse.

Nr. 551. Statut für die Drainage- u. Entwässerungs-Genossenschaft Spiergsten-Grünwalde, Kr. Löben.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Nr. 552. Remonteankauf für 1912.

Bekanntmachungen des Königlichen Oberpräsidenten.

Nr. 553. Amtsbezirk Nr. 9 u. 16 im Kreise Allenstein.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Nr. 554. Durch Maul- u. Klauenseuche verseuchte Reichsteile. Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 555. Prüfung für Gefanglehrer- u. -Lehrerinnen.

Nr. 556. Summarische Uebersicht der ostpr. Feuersozietät.

Nr. 557-559. Errichtung von Telegraphenanstalten.

Nr. 560. Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels.

Nr. 561. Piesierung von Manöver-Proviant.

Nr. 562-564. Eingemeindungen.

Allerhöchste Erlasse.

551.

Statut

für die Drainage- und Entwässerungs-Genossenschaft Spiergsten-Grünwalde in Spiergsten-Grünwalde, im Kreise Löben.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen usw. verordnen auf Grund der §§ 57 und 65 des Gesetzes, betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften, vom 1. April 1879 (Gesetzsamml. S. 297), nach Anhörung der Beteiligten, was folgt:

§ 1. Die Eigentümer der dem Meliorationsgebiet angehörenden Grundstücke in den Gemarkungen Spiergsten, Spiergsten-Grünwalde, Piekonken und Gr. Kosuchen werden zu einer Genossenschaft vereinigt, um den Ertrag dieser Grundstücke nach Maßgabe des Meliorationsplanes des Kreiswiesenbau-meisters *Sudell* in Löben vom 1. Februar 1911 nebst den Prüfungsbemerkungen des Meliorationsbaubeamten zu Löben vom 15. Dezember 1911 und mit den in den Verhandlungen vom 27. April und 19. Juni 1912 beschlossenen Aenderungen durch Entwässerung zu verbessern.

Auf der zum Meliorationsplane gehörenden Karte ist das Meliorationsgebiet mit einer roten Linie begrenzt. In den zugehörigen Verzeichnissen sind die zum Meliorationsgebiete gehörigen Grundstücke nachgewiesen.

Karte und Verzeichnisse werden unter Bezugnahme auf das genehmigte Statut beglaubigt und bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niedergelegt. Beglaubigte Abzeichnung und Abschrift erhält der Vorsteher der Genossenschaft; er hat sie aufzubewahren und stets auf dem Laufenden zu erhalten.

Der Vorstand hat die von dem Genossenschaftstechniker aufzustellenden besonderen Meliorationspläne vor Beginn ihrer Ausführung der Aufsichtsbehörde zur Prüfung durch den Meliorationsbaubeamten und zur Genehmigung einzureichen.

Aenderungen des Meliorationsplanes, welche sich als erforderlich herausstellen, können vom Genossenschaftsvorstande beschlossen werden. Der Beschluß unterliegt der Prüfung des Meliorationsbaubeamten und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Vor Erteilung der Genehmigung sind diejenigen Genossen zu hören, deren Grundstücke durch die Veränderung der Anlage betroffen werden.

§ 2. Die Genossenschaft führt den Namen: „Drainage- und Entwässerungs-Genossenschaft Spiergsten-Grünwalde“ und hat ihren Sitz in Spiergsten-Grünwalde.

§ 3. Die Kosten der Herstellung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen werden von der Genossenschaft getragen. Zu den Aufgaben der Genossenschaft gehören ferner die Beschaffung der für die erste Düngung und Neuansaat notwendigen Geldmittel und die Anschaffung gemeinsamer Wiesengerätschaften. Die hierzu erforderlichen Geldmittel werden, soweit sie nicht durch Unterstützungen, welche der Genossenschaft als solcher zuteil werden, gedeckt sind, von der Genossenschaft darlehnsweise aufgenommen.

Die nach dem generellen Projekt notwendige Anlage kleinerer Privat-Entwässerungsgräben, ferner das Abkämpfen, Planieren, Eggen und Walzen der Wiesenflächen, ihr Ueberfahren mit Sand, sowie das Aufbringen des Düngers und die Neuansaat ist Sache der einzelnen Genossen. Dieselben sind verpflichtet, die Folgeeinrichtungen nach den für die einzelnen Grundstücke von dem Genossenschaftstechniker aufzustellenden Spezialprojekten (§ 1 Abs. 4) und innerhalb der in diesen anzugebenden Zeiträume unter der Aufsicht des Vorstehers auszuführen. Kommen sie dieser Verpflichtung nicht nach, so können sie von dem Vorstande nötigenfalls auf Anweisung der Aufsichtsbehörde hierzu durch vorher anzudrohende Ordnungsstrafen bis zum Betrage von dreißig Mark, welche wiederholt werden dürfen, angehalten werden. Haben

auch diese keinen Erfolg, so ist der Vorstand berechtigt und auf Anweisung der Aufsichtsbehörde verpflichtet, vorstehend bezeichnete Arbeiten durch Dritte ausführen zu lassen und die entstehenden Kosten von den betreffenden Genossen im Wege des Zwangsverfahrens einzuziehen.

Die Genossen sind ferner verpflichtet, die zur Erhaltung der hergestellten Kunstwiesen nach den vorerwähnten Spezialprojekten erforderlichen Maßnahmen — Nachdüngungen usw. — zu treffen und können hierzu nötigenfalls von dem Vorstände mit den gleichen Zwangsmaßnahmen, wie bei der ersten Herstellung, angehalten werden.

Weist ein Genosse nach, daß er von einer anderen Benutzung seiner zur Genossenschaft gehörigen Grundstücke mehr Nutzen hat, als von ihrer Erhaltung als Kunstwiese, so kann ihm eine solche von dem Genossenschaftsvorstande mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde gestattet werden. Der auf ihn entfallende, noch nicht getilgte Anteil an dem von der Genossenschaft für die Kosten der ersten Düngung und Neuanfaat aufgenommenen Darlehen muß in diesem Falle vorher an die Genossenschaftskasse zurückgezahlt werden.

Die Benutzung etwaiger gemeinsamer Wiesengeräte durch die einzelnen Genossen wird durch Beschluß des Vorstandes geregelt, gegen welchen ebenso, wie gegen die übrigen nach vorstehendem ergehenden Entscheidungen des Vorstandes, die Beschwerde binnen zwei Wochen an die Aufsichtsbehörde zulässig ist.

§ 4. Außer der Herstellung der im Plane vorgesehenen gemeinschaftlichen Anlagen liegt dem Verbands ob, Binnen-Ent- und -Bewässerungsanlagen im Meliorationsgebiete, die nur durch Zusammenwirken mehrerer Grundbesitzer ausführbar sind, zu vermitteln und nötigenfalls, nachdem der Plan und das Beitragsverhältnis von der Aufsichtsbehörde festgestellt sind, auf Kosten der dabei beteiligten Grundbesitzer durchführen zu lassen.

Die Unterhaltung derartiger Anlagen untersteht der Aufsicht des Vorstehers.

§ 5. Die gemeinschaftlichen Anlagen werden unter Leitung des von dem Vorsteher auf Beschluß des Vorstandes anzunehmenden Genossenschaftstechnikers ausgeführt und unterhalten.

Der mit der Aufsicht betraute Techniker hat das Bauprogramm aufzustellen, die besonderen Pläne auszuarbeiten, die für die Verbindung erforderlichen Unterlagen zu beschaffen und zur Genehmigung vorzulegen, überhaupt alle für das zweckmäßige Zueinanderreifen der Arbeiten notwendigen Maßnahmen rechtzeitig anzuregen und vorzubereiten, die Ausführung zu leiten und die für Aenderungs- und Ergänzungsanträge, für Abschlagszahlungen und für die Abnahme erforderlichen Unterlagen anzufertigen.

Die Wahl des Technikers regelt sich nach § 25 dieses Statuts. Der mit ihm abzuschließende Ver-

trag und die Bedingungen für die etwaige Vergebung der Hauptarbeiten unterliegen der Zustimmung des Meliorationsbaubeamten, dem der Beginn der Ausführungsarbeiten rechtzeitig anzuzeigen ist. Auch im übrigen hat der Vorstand in technischen Angelegenheiten während der Bauausführung den Rat des Meliorationsbaubeamten einzuholen und zu berücksichtigen.

Nach Beendigung der Ausführung hat der Meliorationsbaubeamte die Anlagen abzunehmen und hat festzustellen, ob das Unternehmen zweck- und planmäßig und mit den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Aenderungen ausgeführt ist. Sollten hierbei Nachmessungen erforderlich sein, so sind sie unter Leitung des Meliorationsbaubeamten von vereideten Technikern vorzunehmen; die Kosten dieser Aufmessungen sind von der Genossenschaft zu tragen.

§ 6. Das Verhältnis, nach welchem die einzelnen Genossen zu den Genossenschaftslasten beizutragen haben, richtet sich vorbehaltlich der Bestimmung im § 8 nach dem für die einzelnen Genossen aus den Genossenschaftsanlagen erwachsenden Vorteile. Hierbei werden die Genossenschaftslasten nach Vorflut und Dränage getrennt mit der Bestimmung, daß die Kosten der eigentlichen Dränage nur von den dränirten Flächen getragen werden.

Nach dem Verhältnis des ihnen aus der Melioration erwachsenden Vorteils werden alle an der Vorflut beteiligten Flächen in vier Klassen geteilt, und zwar so, daß die vierte Klasse beitragsfrei bleibt, während ein Hektar der dritten Klasse mit dem einfachen, der zweiten Klasse mit dem zweifachen, der ersten Klasse mit dem dreifachen Beitrage heranzuziehen ist.

Hinsichtlich der Dränage entspricht der Vorteil zur Zeit der Länge der in die zur Genossenschaft gehörenden Grundstücke verlegten Dränstränge. Die Genossenschaftslasten bezüglich der Dränage werden daher nach Maßgabe der für die dränirten Grundstücke sich ergebenden Dränstrecke aufgebracht.

Beitragsfrei sind insbesondere die im Teilnehmerverzeichnis als solche aufgeführten Grundflächen.

§ 7. Die Einschätzung in die Beitragsklassen für die Vorflut erfolgt durch zwei vom Vorstande zu wählende Sachverständige unter Leitung des Vorstehers. Bei Meinungsverschiedenheiten gibt dieser den Ausschlag, wenn es sich um Grundstücke des Vorstehers handelt, sein Stellvertreter. Das von dem Vorstande aufzustellende Kataster, in dem die einzelnen Grundstücke aufgeführt werden, ist vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in den Gemeinden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiet angehört, bekannt zu machen. Änderungsanträge müssen innerhalb der obigen Frist schriftlich bei dem Vorsteher angebracht werden. Nach Ablauf der Frist hat der Vorsteher die bei

ihm eingegangenen Abänderungsanträge der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Diese läßt unter Zuziehung der Beschwerdeführer und eines Vertreters des Vorstandes die erhobenen Einwendungen durch die von ihr zu bezeichnenden Sachverständigen untersuchen. Mit dem Ergebnisse der Untersuchung werden die Beschwerdeführer und der Vertreter des Vorstandes bekannt gemacht. Sind beide Teile mit dem Gutachten einverstanden, so wird das Kataster demgemäß festgestellt; andernfalls entscheidet die Aufsichtsbehörde. Die bis zur Mitteilung des Ergebnisses der Untersuchung entstandenen Kosten sind in jedem Falle von der Genossenschaft zu tragen. Wird eine Entscheidung erforderlich, so fallen die weiter erwachsenden Kosten dem unterliegenden Teile zur Last. Sobald das Bedürfnis für eine Nachprüfung des festgestellten oder berichtigten Katasters vorliegt, kann sie von dem Vorstande beschloffen oder von der Aufsichtsbehörde angeordnet werden. Das Verfahren richtet sich nach den für die Feststellung des Katasters gegebenen Vorschriften.

Die für die Drainage von dem Vorstande aufzustellende Beitragsliste ist nach den Vorschriften im Absatz 1 ebenfalls vier Wochen lang auszulegen. Ueber etwaige Abänderungsanträge, die innerhalb dieser Frist beim Vorsteher anzubringen sind, entscheidet die Aufsichtsbehörde.

Jedem Genossen steht es jedoch zu jeder Zeit frei, mit der Behauptung, daß die aus der genossenschaftlichen Drainage erwachsenden Vorteile nicht allen Grundstücken in gleichem Maße zu gute kommen, zu verlangen, daß die Höhe seines Beitrages dem wirklichen Vorteile seiner Grundstücke entsprechend festgesetzt werde. Solche Anträge sind bei dem Vorstande anzubringen, gegen dessen Entscheidung binnen zwei Wochen Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig ist. Diese entscheidet darüber endgültig.

§ 8. Das Verhältnis, in welchem die einzelnen Genossen zu den Genossenschaftslasten beizutragen haben, welche durch die Verzinsung und Tilgung des für die Kosten der ersten Düngung und Neuansaat aufzunehmenden Darlehens entstehen, richtet sich nach dem Verhältnis der für die erste Düngung und Neuansaat jedes Grundstückes aus der Genossenschaftskasse aufgewendeten Kosten. Jedem Genossen steht es frei, alsbald den auf sein Grundstück entfallenden Kostenbetrag an die Genossenschaftskasse bar einzuzahlen. Er bleibt alsdann von den weiteren hierdurch bedingten Beiträgen frei. Auch ist es gestattet, den auf die einzelnen Grundstücke entfallenden Darlehensrest ganz oder teilweise an die Genossenschaftskasse zurückzuzahlen. Die Genossenschaft ist in diesem Falle verpflichtet, ihre Darlehensschuld um denselben Betrag zu vermindern. Der Termin der Rückzahlung ist zwischen den Genossen und dem Genossenschaftsvorstand zu vereinbaren.

Ein zweites Beitrags-Kataster wird hiernach von

dem Vorstand entworfen und in gleicher Weise wie das erste Kataster zur Einsicht der Genossen ausgelegt. Abänderungsanträge sind innerhalb der Auslegungsfrist bei dem Vorsteher schriftlich anzubringen, über dieselben entscheidet die Aufsichtsbehörde.

§ 9. Im Falle einer Parzellierung sind die Genossenschaftslasten nach dem im Statute vorgeschriebenen Beteiligungsmaßstabe durch den Vorstand auf die Trennstücke verhältnismäßig zu verteilen. Gegen die Festsetzung des Vorstandes ist innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig.

§ 10. Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge in den von dem Vorstande festgesetzten Terminen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei versäumter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beträge heizutreiben.

§ 11. Jeder Genosse hat sich die Einrichtung der nach dem Meliorationsplan in Aussicht genommenen Anlagen, diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, gefallen zu lassen.

Darüber, ob und zu welchem Betrage dem einzelnen Genossen hierfür, unter Berücksichtigung der ihm aus der Anlage erwachsenden Vorteile, eine Entschädigung gebührt, entscheidet, falls sich ein Genosse mit dem Vorsteher nicht gütlich verständigen sollte, das nach diesem Statute zu bildende Schiedsgericht mit Ausschluß des Rechtswegs.

§ 12. Längs der Hauptgräben muß ein Streifen von einem Meter Breite, vom oberen Rande der Böschung an gerechnet, unbeackert bleiben. Dieser Streifen und die Böschungen dürfen nur durch Abmähen, nicht aber als Weide genutzt und müssen von Bäumen, Sträuchern, Hecken und dergleichen freigehalten werden.

Das Durchtreiben des Viehes durch die Gräben und das Tränken daraus ist nur an den vom Vorstande besonders dazu bestimmten Stellen gestattet.

Bei der Räumung müssen die Grabenanlieger den Auswurf, dessen Eigentum ihnen zufällt, aufnehmen und binnen vier Wochen — wenn aber die Räumung vor der Ernte geschieht, binnen vier Wochen nach der Aberntung des Grundstücks — bis auf vier Meter vom Rande der Böschung fortschaffen.

Zu widerhandlungen unterliegen den gesetzlichen Ordnungsstrafen (§ 54 des Wassergenossenschaftsgesetzes). Außerdem ist der Schaden, der an Genossenschaftsanlagen durch Uebertretung dieser Vorschriften oder sonst durch Absicht oder Fahrlässigkeit entsteht, von dem hierfür haftbaren Genossen unter Beachtung der Weisungen des Vorstehers und bei Vermeidung zwanngsweiser Ausführung auf seine Kosten zu beseitigen.

§ 13. Bei Abstimmungen hat jeder beitragspflichtige Genosse mindestens eine Stimme. Im übrigen richtet sich das Stimmverhältnis nach dem Ver-

hältnisse der Teilnahme an den Genossenschaftslasten, und zwar in der Weise, daß für je angefangene zehn Mark jährlichen Beitrags eine Stimme gerechnet wird.

Die Stimmliste ist demgemäß von dem Vorstande zu entwerfen und vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher ortsküblich in den Gemeinden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiet angehört, bekannt zu machen.

Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

Jeder Genosse kann sein Stimmrecht durch einen anderen, mit schriftlicher Vollmacht versehenen Genossen ausüben.

Miteigentümer eines Grundstücks können ihr Stimmrecht nur gemeinschaftlich ausüben. Beteiligend sich nicht sämtliche Miteigentümer an der Abstimmung, so gelten die Nichterschiedenen oder Nichtabstimmenden als den Erklärungen der Erschiedenen zustimmend.

In der Ausübung des Stimmrechts werden vertreten:

1. Geschäftsunfähige oder in der Geschäftsfähigkeit Beschränkte durch ihren gesetzlichen Vertreter,
2. Ehefrauen durch ihren Ehemann und
3. juristische Personen durch ihre verfassungsmäßig berufenen Vertreter.

§ 14. Der Genossenschaftsvorstand besteht aus

- a) einem Vorsteher,
- b) einem Stellvertreter des Vorstehers und einem weiteren Beisitzer.

Die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt.

Als Ersatz für Auslagen und Zeitversäumnis erhält jedoch der Vorsteher eine von der Generalversammlung festzusetzende jährliche Entschädigung.

Die Mitglieder des Vorstandes nebst einem stellvertretenden Beisitzer werden von der Generalversammlung auf sechs Jahre gewählt. Die Wahl des Vorstehers und seines Stellvertreters bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Wählbar ist jeder Genosse und jeder zur Ausübung des Stimmrechts befugte Vertreter eines Genossen, welcher im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Die Wahl der Vorstandsmitglieder wie des stellvertretenden Beisitzers erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jede Stelle. Jeder Wähler hat dem Leiter der Generalversammlung mündlich und zu Protokoll zu erklären, wem er seine Stimme geben will. Erhält im ersten Wahlgang eine Person nicht mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen, so erfolgt eine engere Wahl zwischen denjenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

Wahl durch Zuruf ist zulässig, wenn kein Widerspruch erfolgt. Die Ausscheidenden bleiben bis zur Einführung der neugewählten Mitglieder im Amte.

§ 15. Die Gewählten werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet.

Zur Legitimation der Vorstandsmitglieder und des stellvertretenden Beisitzers sowie zum Ausweis über den Eintritt des Falles der Stellvertretung dient eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde.

Der Vorstand hält seine Sitzungen unter Vorsitz des Vorstehers, der gleiches Stimmrecht wie die übrigen Vorstandsmitglieder hat und dessen Stimme im Falle der Stimmengleichheit entscheidet.

Zur Gültigkeit der gefassten Beschlüsse ist es erforderlich, daß die Vorstandsmitglieder unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung geladen sind, und daß der Vorstand vollzählig anwesend ist. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher anzuzeigen. Dieser hat alsdann den stellvertretenden Beisitzer zu laden.

Muß der Vorstand wegen Beschlusunfähigkeit zum zweiten Male zur Beratung über denselben Gegenstand zusammenberufen werden, so sind die erschienenen Mitglieder ohne Rücksicht auf ihre Zahl beschlußfähig. Bei der zweiten Zusammenberufung soll auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§ 16. Soweit nicht im Statut einzelne Verwaltungsbefugnisse dem Vorstand oder der Generalversammlung vorbehalten sind, hat der Vorsteher die selbständige Leitung und Verwaltung aller Angelegenheiten der Genossenschaft.

Insbefondere liegt ihm ob:

- a) die Ausführung der von der Genossenschaft herzustellenden Anlagen nach dem festgestellten Meliorationsplane zu veranlassen und zu beaufsichtigen;
- b) über die Unterhaltung der Anlagen sowie über die Wässerung, die Grabenräumung und die Nutzung, Beackerung und Bepflanzung der an die Gräben anstoßenden Grundstückstreifen, die Heuwerbung, die Hütung auf den Wiesen und dergleichen mit Zustimmung des Vorstandes die nötigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsvorschriften zu erlassen.
- c) die vom Vorstande festgesetzten Beiträge auszusprechen und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu revidieren;
- d) die Voranschläge und Jahresrechnungen dem Vorstande zur Festsetzung und Abnahme vorzulegen;
- e) die Beamten der Genossenschaft zu beaufsichtigen und die Unterhaltung der Anlagen zu überwachen;
- f) die Genossenschaft nach außen zu vertreten, den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen

und ihre Urkunden zu unterzeichnen. Zur Abschließung von Verträgen hat er die Genehmigung des Vorstandes einzuholen. Zur Gültigkeit der Verträge ist diese Genehmigung nicht erforderlich;

- g) die nach Maßgabe des Statuts und der Ausführungsvorschriften von ihm oder dem Vorstande angedrohten und festgesetzten Ordnungsstrafen, die den Betrag von dreißig Mark jedoch nicht übersteigen dürfen, sowie Kosten (§§ 7 und 22) zur Genossenschaftskasse einzuziehen.

§ 17. Die genossenschaftlichen und die in § 4 Abs. 1 bezeichneten Anlagen werden nach der Fertigstellung in regelmäßige Schau genommen, die jährlich zweimal, im Frühjahr und im Herbst, stattfinden hat. Der Schautermin wird nach Benehmen mit der Aufsichtsbehörde und dem Meliorationsbaubeamten von dem Vorsteher möglichst vier Wochen vorher anberaumt und auf ortsübliche Weise rechtzeitig bekannt gemacht. Der Vorsteher leitet die Schau. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind dazu einzuladen.

Auch die anderen Genossen sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

Das Ergebnis der Schau ist in einem Protokolle, für dessen Aufbewahrung der Vorsteher zu sorgen hat, niederzulegen. Die Aufsichtsbehörde ist befugt, die Arbeiten, welche nach technischem Ermessen zur Unterhaltung der der Schau unterliegenden Anlagen notwendig sind, erforderlichenfalls auf Kosten der Genossenschaft ausführen zu lassen. Ueber Beschwerden gegen solche Anordnungen der Aufsichtsbehörde entscheidet der Regierungspräsident endgültig.

§ 18. Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, welcher von dem Vorstande auf sechs Jahre gewählt und dessen Entschädigung vom Vorstande festgestellt wird. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen. Dies ist bei Anstellung des Rechners durch Vertrag auszubedingen.

§ 19. Zur Bewachung und Bedienung der Wiesen nimmt der Vorsteher auf Beschluß des Vorstandes einen Wiesenwärter an und stellt dessen Lohn fest.

Der Wiesenwärter ist allein befugt, zu wässern, und muß so wässern, daß alle Parzellen den verhältnismäßigen Anteil an Wasser erhalten. Kein Eigentümer darf die Schleusen öffnen oder zusetzen oder überhaupt die Ent- oder Bewässerungsanlagen eigenmächtig verändern, bei Vermeidung einer vom Vorsteher festzusetzenden Ordnungsstrafe bis zu dreißig Mark für jeden Uebertretungsfall.

§ 20. Der gemeinsamen Beschlußfassung der Genossen unterliegen:

1. die Wahl der Vorstandsmitglieder und des stellvertretenden Beisitzers;

2. die Festsetzung der dem Vorsteher zu gewährenden Entschädigung;
3. die Wahl der Schiedsrichter und deren Stellvertreter;
4. die Abänderung des Statuts.

§ 21. Die erste zur Bestellung des Vorstandes erforderliche Generalversammlung beruft die Aufsichtsbehörde, welche auch zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach den Flächenangaben des Grundstücksregisters des Genossenschaftsgebiets aufzustellen hat.

Die weiteren Generalversammlungen sind in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen (§ 60 des Wassergenossenschaftsgesetzes) durch den Vorstand, im übrigen aber durch den Vorsteher, und zwar mindestens alle fünf Jahre zusammenzuberufen.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch ortsübliche Bekanntmachung in denjenigen Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiete ganz oder teilweise angehört.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens zwei Wochen liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

Der Vorsteher führt den Vorsitz.

Die Generalversammlung kann auch von der Aufsichtsbehörde zusammenberufen werden. In diesem Falle führt sie oder der von ihr ernannte Kommissar den Vorsitz.

§ 22. Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern der Genossenschaft über das Eigentum an Grundstücken, über das Bestehen oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten oder über etwaige, auf besonderen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen Beschwerden, welche die gemeinsamen Angelegenheiten der Genossenschaft oder die vorgebliche Beeinträchtigung einzelner Genossen in ihren durch das Statut begründeten Rechten betreffen, von dem Vorsteher untersucht und entschieden, soweit nicht nach dem Statut oder nach gesetzlicher Vorschrift eine andere Stelle zur Entscheidung berufen ist.

Gegen die Entscheidung des Vorstehers steht, sofern nicht eine andere Behörde ausschließlich zuständig ist, jedem Teile die Anrufung der Entscheidung eines Schiedsgerichts frei, welche binnen zwei Wochen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, schriftlich bei dem Vorsteher angemeldet werden muß. Die Kosten dieses Verfahrens sind dem unterliegenden Teile aufzuerlegen.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, welchen die Aufsichtsbehörde ernennt, und aus zwei Beisitzern. Diese werden nebst zwei Stellver-

tretern von der Generalversammlung nach Maßgabe der Vorschriften des Statuts gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnortes zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, worüber im Streitfalle die Aufsichtsbehörde endgültig entscheidet, so ist der Ersatzmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichenfalls aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

§ 23. Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter ihrem Namen (§ 2) zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in das Kreisblatt des Kreises Löben aufgenommen, sofern nicht die ortsübliche Bekanntmachung allein durch dieses Statut vorgeschrieben ist.

§ 24. Soweit die Aufnahme neuer Genossen nicht auf einer dem § 69 des Wassergenossenschaftsgesetzes entsprechenden rechtlichen Verpflichtung beruht, kann sie auch im Wege der Vereinbarung auf den Antrag des Aufzunehmenden durch Vorstandsbeschluss erfolgen. Der Beschluss bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

§ 25. Der Genossenschaftsvorstand hat den Kreiswiesenbaumeister des Kreises Löben als Genossenschaftstechniker anzustellen. Die Wahl eines anderen Technikers ist nur mit Genehmigung des Regierungspräsidenten zu Allenstein zulässig, welchem außerdem die Befugnis zusteht:

1. den Genossenschaftstechniker maßgebend zu bestimmen, falls eine nach seinem Ermessen geeignete Person nicht innerhalb dreier Monate nach Erledigung der Stelle oder nach Ablehnung der getroffenen Wahl in Vorschlag gebracht worden ist;
2. die von der Genossenschaft für den Genossenschaftstechniker zu gewährende Entschädigung endgültig festzusetzen, falls eine Vereinbarung über ihre Höhe zwischen dem Genossenschaftsvorstande und dem Kreise nicht zustande kommt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insignel.

Gegeben, Swinemünde, den 5. August 1912.

L. S. gez. Wilhelm R.

ggez. Beseler, Freiherr v. Schorlemer.

Für richtige Abschrift.

L. S. gez. Veder, Geheimer Kanzleisekretär.

Bekanntmachungen der Kgl. Ministerien.

552.

Ankauf

von volljährigen Truppendienstpferden.

Zum Ankauf von volljährigen warmblütigen Zug- und Reitpferden sollen in diesem Herbst in dem Regierungsbezirk Allenstein die nachbezeichneten öffentlichen Märkte abgehalten werden:

1. Von der 2. Remontierungskommission.

Am 26. 9. 8 Uhr vorm. in Sensburg,

Am 30. 9. 8 Uhr vorm. in Löben,

Am 1. 10. 8 Uhr vorm. in Lych.

2. Die anzukaufenden Pferde sind hauptsächlich für Feldartillerie und Train bestimmt. Sie sollen ein Alter von 5 bis 9 Jahren haben; ausnahmsweise dürfen auch gut entwickelte vierjährige genommen werden. Es werden nur solche Pferde gekauft, die den an die Remonten der Waffengattung zu stellenden Anforderungen genügen. Sie sollen im allgemeinen nicht unter 154 Zentimeter und nicht über 167 Zentimeter Stockmaß haben und dürfen sich nicht in dürftigem Zustande befinden. Die Reitpferde sollen im allgemeinen möglichst kräftig sein und nur zu einem kleinen Teile den Typ des leichten Kavalleriepferdes haben.

Tragende Stuten sind vom Ankauf ausgeschlossen.

3. Die angekauften Pferde werden sofort abgenommen und gegen Quittung bar oder mittels Schecks bezahlt.

Pferde mit Mängeln, die gesetzlich den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, desgleichen Pferde, die sich während der ersten 45 Tage nach dem Tage der Einlieferung in das Depot usw. als Klopfer erweisen. Die gesetzliche Gewährfrist wird für periodische Augenentzündung (innere Augenentzündung, Mondblindheit) auf 28 Tage nach dem Tage der Einlieferung in das Depot usw. verlängert.

4. Verkäufer, die Pferde vorführen, die ihnen nicht eigentümlich gehören, müssen sich gehörig ausweisen können.

5. Der Verkäufer ist verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue, starke, rindlederene Trense mit glattem, starkem Gebiß (keine Anebeltrense) und eine neue Kopfhälfte von Leder oder Hanf mit zwei mindestens 2 Meter langen Stricken unentgeltlich mitzugeben.

Auch werden die Verkäufer ersucht, die Schweife der Pferde nicht übermäßig zu beschneiden und die Schwanzrübe nicht zu verkürzen.

Berlin, den 4. Juli 1912.

Kriegsministerium.

Remonte-Inspektion.

I E. 204.

gez. v. Dheimb.

Bekanntmachungen des Königlichen Oberpräsidenten.

553. Im Kreise Allenstein habe ich für den Amtsbezirk Süßenthal Nr. 9 den Rittergutsbesitzer von Schulzen in Gradtken und für den Amtsbezirk Ramsau Nr. 16 den Rittergutsbesitzer von Voehr in Gr. Ramsau zu Amtsvorstehern ernannt und zwar beide auf eine weitere Amtsdauer von sechs Jahren.

Königsberg, den 7. August 1912.

Der Ober-Präsident der Provinz Ostpreußen.

Verordnungen und Bekanntmachungen des königlichen Regierungspräsidenten.

554. Als versucht durch Maul- und Klauenseuche im Sinne der zur Bekämpfung dieser Seuche erlassenen Anordnungen gelten bis auf weiteres die nachbezeichneten Reichsteile:

In Preußen die Regierungsbezirke Potsdam, Frankfurt, Stettin, Köslin, Posen, Bromberg, Breslau, Liegnitz, Oppeln, Magdeburg, Merseburg, Erfurt, Hannover, Hildesheim, Lüneburg, Stade, Osnabrück, Münster, Minden, Arnberg, Cassel, Wiesbaden, Koblenz, Düsseldorf und Aachen, das Königreich Bayern ausschließlich Pfalz, in Sachsen die Amtshauptmannschaft Leipzig, in Württemberg der Neckarkreis, der Jagstkreis und der Donaukreis, in Baden die Bezirke Konstanz und Freiburg, die Großherzogtümer Hessen, Sachsen-Weimar und

Mecklenburg-Strelitz, in Oldenburg der Bezirk Oldenburg, die Herzogtümer Braunschweig, Sachsen-Altenburg, Gotha und Anhalt, die Fürstentümer Schwarzburg-Rudolstadt und Lippe und die Reichsländer Elsaß-Lothringen.

Allenstein, den 21. August 1912.

I F. 663. Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

555. Den Beginn der nächsten am königlichen Akademischen Institut für Kirchenmusik in Charlottenburg, Hardenbergerstraße 36, abzuhaltenden Prüfung für Gesanglehrer und Lehrerinnen an höheren Lehranstalten in Preußen hat der Herr Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten auf den 6. Januar 1913 festgesetzt.

Königsberg i. Pr., den 17. August 1912.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

556.

Summarische Uebersicht

des Standes der Feuerzozietät für die Provinz Ostpreußen betreffend das Kalenderjahr 1911.

Einnahmen		Ausgaben				
	M	ℳ	ℳ			
Aus früheren Jahren:		Aus früheren Jahren:				
1. Versicherungsbeiträge	14564	31	1. Brandentschädigungen	693131	02	
2. Sonstige Einnahmen	1876	17	2. Sonstige Ausgaben	35764	95	
Aus dem Jahre 1911:		Aus dem Jahre 1911:				
1. Versicherungsbeiträge	47854	18	26	1. Brandentschädigungen	2526782	76
2. Anteil der Rückversicherer an den Brandentschädigungen	16041	27	90	2. Beiträge an die Rückversicherer	1791264	54
3. Zinsen von belegten Kapitalien abzüglich der Debetzinsen	277392	74		3. Zu gemeinnützigen Zwecken	31794	50
4. Sonstige Einnahmen	12845	01		4. Verwaltungskosten:		
Summe der Einnahmen	6696224	39		a) der inneren Verwaltung	519737	36
Summe der Ausgaben	6696224	39		b) der äußeren Verwaltung	319151	75
balanciert				5. Unterhaltung der Grundstücke	6936	32
				6. Angelegte Kapitalien	753881	06
				7. Sonstige Ausgaben	17780	13
				Summe der Ausgaben	6696224	39

Sozietäts-Vermögen am Schlusse des Kalenderjahres 1911.

Aktiva.		Passiva.				
	M	ℳ	ℳ			
Kassenbestand	8763	59		Festgesetzte aber noch nicht fällige Brandentschädigungen	665466	62
Rückständige Beiträge pp.	32876	46		Sonstige rückständige Ausgaben	13355	50
Wertpapiere zum Nennwerte 5336100 M. und zum Einkaufspreise bezw. Kurswert am 31. 12. 11 von	5055391	05		Summe der Passiva	678822	12
Hypothekariische Ausleihungen	1642840	85				
Sonstige Ausleihungen	501926	50				
Wert der Grundstücke	367000	—				
Wert des Inventars	1	—				
Summe der Aktiva	7608799	45				
ab: Summe der Passiva	678822	12				
bleibt Reinvermögen	6929977	33				

Königsberg i. Pr., den 16. August 1912.

Direktion der Feuerzozietät für die Provinz Ostpreußen.

Schickert.

557. In Groß Damerau, Landkreis Allenstein, wird am 24. eine Telegraphenanstalt mit öffentlicher Sprechstelle eröffnet werden.

Königsberg (Pr.), 21. August 1912.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

558. In Neu Bierzighuben, Landkreis Allenstein, wird am 24. eine Telegraphenanstalt mit öffentlicher Sprechstelle eröffnet werden.

Königsberg (Pr.), 21. August 1912.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

559. In Süzenthäl, Landkreis Allenstein, wird am 24. eine Telegraphenanstalt mit öffentlicher Sprechstelle eröffnet werden.

Königsberg (Pr.), 21. August 1912.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

560. Bekanntmachung

betreffend den Verlust eines Dienstsiegels.

Ein Dienstsiegel mit der Inschrift: „K. Preuß. Steuer-Kontrolle B. Nr. 585“ ist in Verlust geraten. Das Siegel wird hiermit für ungültig erklärt; vor mißbräuchlicher Verwendung wird gewarnt.

Königsberg den 17. August 1912.

Königliche Zolldirektion für die Provinz Ostpreußen.

561. Während der diesjährigen Herbstübungen vom 7. bis 21. 9. werden **voraussichtlich** gebraucht:

Beim Manöver- Proviantamt in	Schlachthaus (lebend) nicht unter 400 kg	Kanarienvogel, gelesen und hinüberjetzt	Eiſer (vorjährige Eier)	Pferdeſehen	Kügel- langſtroh	Stief-, Zanner-, Erlens- oder Fichtenlohenholz	Wunderreiter- ſett	Schmalz oder Butter
	Stück	t	t	t	in Bündeln zu 10 kg	rm	kg	kg
Marggrabowa	10	5	40	2	1	50	200	200
Widminnen	—	—	75	4	3	—	—	—
Milken	21	11	70	15	80	300	550	300
Löben	—	—	—	—	—	65	—	—
Raſtenburg	—	—	5	10	50	100	—	—

Angebote unter Angabe des Preises für 50 Kilogramm und der Menge, welche geliefert werden kann, — für jedes Magazin auf besonderem Bogen — sind möglichst umgehend portofrei an die unterzeichnete Intendantur in Insterburg oder vom 5. 9. ab direkt an die Vorstände der Manöver-Proviant-Aemter einzusenden.

Die Verwalter der Manöver-Proviant-Aemter, welchen die hier eingehenden Angebote übermittelt werden, werden sich nach Erfordernis mit den Anbietern direkt in Verbindung setzen.

Die Häute der geschlachteten Tiere sind verkäuflich; entsprechenden Angeboten — für je 1 Kilogramm — wird gleichfalls entgegengeſehen.

Intendantur 2. Division.

Jungheim.

562. Beschluß. Auf den Antrag der Königl. Regierung, Abt. für direkte Steuern, Domänen und For-

Hierzu der Deffentliche Anzeiger Stück 35 und das Stecbriefregister Stück 35

ſten in Allenstein vom 12. Juni 1912 Nr. III, G, 2815 beſchließt der Kreisauſchuß des Kreiſes Oſterode Oſtpr.: der innerhalb der Gemarkung Gut Döhringen gelegene Waldſchutzſtreifen Kartenblatt-Nr. 1 Parzellen-Nr. 324/168 mit der Grundbuchbezeichnung Band III, Blatt 27 in Größe von 19 Ar 62 Quadratm. (grundsteuerfrei) wird, nachdem die der Eisenbahnverwaltung gehörigen Flächen, Kartenblatt 1, Parzellenummer 317/168, 318/168, 319/168, 325/168, 326/168, 327/168, Kartenblatt 3, Parzellenummer 152/32 pp. in einer Größe von 2,16,09 Hektar durch Beſchluß des Kreisauſchuffes zu Oſterode vom 27. Oktober 1911 auf Grund des § 2 Abſatz 4 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 im Einverſtändniſſe mit den Beteiligten von dem Gutsbezirk Döhringen abgetrennt und mit dem Forſtgutsbezirk Jablonken vereinigt ſind, ebenfalls nach dem Forſtgutsbezirk Jablonken umgemeindet.

Oſterode, den 5. Juli 1912.

(L. S.)

Der Kreisauſchuß des Kreiſes Oſterode Oſtpr.

gez. A d a m e z. K e r n. R o ſ e.

563. Beſchluß. Auf Grund des § 2 Abſatz 4 der Landgemeinde-Ordnung vom 3. Juli 1891 wird hiermit im Einverſtändniſſe sämtlicher Beteiligten beſchloſſen:

Die Parzellen 368/85 etc., 370/85, 401/85 usw., 369/88 etc., 399/92, 400/92 und 354/93 des Kartenblatts 1 der Gemarkung Glauch in Größe von 24,14,17 Hektar mit 17,76 Taler Reinertrag und 5,11 M. Grundsteuer werden von dem Gemeindebezirk Glauch ſowie die Parzellen 263/95, 264/96 und 187/99 des Kartenblatts 6 der Gemarkung Ruzburg in Größe von 3,15,17 Hektar mit 3,44 Tl. Reinertrag und 1,00 M. Grundsteuer von dem Gemeindebezirk Ruzburg in kommunaler Beziehung abgetrennt und mit dem Forſtgutsbezirk Willenberg vereinigt.

Eine Auseinanderſetzung der Beteiligten gemäß § 3 a. a. O. hat dahin ſtatgefunden, daß Forſtſiſkus an die Gemeinde Glauch eine einmalige Umgemeindungsentſchädigung von 144,21 M. und an die Gemeinde Ruzburg eine ſolche von 42,57 M. zahlt.

Dieſer Beſchluß iſt rechtskräftig geworden.

Ortelsburg, den 14. August 1912.

Der Kreisauſchuß.

564. Beſchluß. Auf Grund des § 2 Abſatz 4 der Landgemeinde-Ordnung vom 3. Juli 1891 wird hiermit im Einverſtändniſſe sämtlicher Beteiligten beſchloſſen:

Der trigonometriſche Punkt 09,4/8, Parzelle 112/63 des Kartenblatts 3 der Gemarkung Rheinswein in Größe von 0,02 Ar wird von dem Gutsbezirk Rheinswein abgetrennt und mit dem Gutsbezirk Raheburg vereinigt.

Dieſer Beſchluß iſt rechtskräftig geworden.

Ortelsburg, den 14. August 1912.

Der Kreisauſchuß.